

Merkblatt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen nach dem NBG und dem NRiG einschl. Elternzeit (ohne Altersteilzeit)

Das Merkblatt wird von dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen - Geschäftsstelle Braunschweig - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Justiz- und dem Finanzministerium herausgegeben und informiert über den **Rechtsstand am 01.07.2024**. Es ist ein Informationsmittel im Sinne des § 66 NBG und § 6 Abs. 2 NGG.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in der Hauptsache eine zusammenfassende Information über die maßgeblichen Rechtsvorschriften enthält und das Studium dieser Rechtsvorschriften nicht ersetzen kann, insbesondere, weil nicht alle Detailfragen in dem Merkblatt behandelt werden können und weil die Rechtsvorschriften häufigen Änderungen unterworfen sind. Über Altersteilzeit gibt es ein besonderes Merkblatt.

I. Welche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gibt es? (Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen)

1. Beamtinnen und Beamte

1.1 Teilzeitbeschäftigung auf Antrag gem. § 61 NBG

Nach § 61 NBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann auf Antrag auch in der Weise bewilligt werden, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird (§ 8 a Abs. 1 Nds. ArbZVO). Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen. Der gesamte Bewilligungszeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens sieben Jahre betragen; er muss spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres enden. Die volle Freistellung vom Dienst innerhalb dieses Zeitraums muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate betragen; sie darf frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraums beginnen. Die Beamtin oder der Beamte muss insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört haben.

1.2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gem. § 62 NBG

Nach § 62 NBG ist Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, auf Antrag

- Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder
- Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann die Teilzeitbeschäftigung oder der Urlaub bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen bis zum Ende des laufenden Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist unter den genannten Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.

1.3 Familienpflegezeit gem. § 62a NBG

Nach § 62a NBG ist Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die

- eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes - PflegeZG) in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen oder
- eine minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung tatsächlich betreuen,

auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

Die Familienpflegezeit wird für längstens 48 Monate bewilligt und gliedert sich in zwei gleich lange, jeweils zusammenhängende und unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume (Pflegephase und Nachpflegephase). Die individuelle wöchentliche Arbeitszeit ist für die Pflegephase auf mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit und für die Nachpflegephase auf mindestens den für die Beamtin oder den Beamten vor der Pflegephase geltenden Umfang festzusetzen. Eine Bewilligung bis zur Höchstdauer von 48 Monaten kommt nur in Betracht, wenn eine vollständige Ableistung der Pflege- und Nachpflegephase vor Beginn des Ruhestandes möglich ist.

Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist unter den genannten Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet ist.

1.4 Urlaub ohne Dienstbezüge gem. § 64 NBG

Nach § 64 NBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

- bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt,

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Richterinnen und Richter

2.1 Teilzeitbeschäftigung auf Antrag gem. § 6 Abs. 1 NRiG

Nach § 6 Abs. 1 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes im jeweils beantragten Umfang zu bewilligen, wenn

- zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Richterin oder der Richter ihr oder sein Einverständnis damit erklärt, mit Beginn der Teilzeitbeschäftigung, bei deren Änderung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden,

- die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern zulässig wäre (siehe Abschnitt II Nr. 3.1 "Nebentätigkeiten").

2.2 Teilzeitbeschäftigung als Freijahr gem. § 6 Abs. 2 NRiG

Einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit mit Dienstbezügen, die oder der insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört hat, ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Teilzeitbeschäftigung als Freijahr zu bewilligen. Der Bewilligungszeitraum des Freijahres muss mindestens ein Jahr und darf höchstens sieben Jahre betragen. Während des ersten Teils des Bewilligungszeitraums wird der Dienst bis zur regelmäßigen Dienstzeit erhöht (Ansparphase); diese Dienstzeiterhöhung wird während des unmittelbar daran anschließenden zweiten Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst (Ausgleichsphase) ausgeglichen. Die Ausgleichsphase muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate betragen. Der Bewilligungszeitraum des Freijahres muss spätestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres enden.

2.3 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gem. § 7 NRiG

Nach § 7 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, auf Antrag für die beantragte Dauer

- Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
- Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen. Richterinnen und Richter haben ihr Einverständnis damit zu erklären, mit Beginn und bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung, beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung und bei der Wiederaufnahme des Dienstes nach Ende des Urlaubs auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. Die Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

2.4 Familienpflegezeit gem. § 7a NRiG

Nach § 7a NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen, die

- eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 PflegeZG) in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen oder
- eine minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung tatsächlich betreuen,

auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

Die Familienpflegezeit wird für längstens 48 Monate bewilligt und gliedert sich in zwei gleich lange, jeweils zusammenhängende und unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume (Pflegephase und Nachpflegephase). Der während der Familienpflegezeit zu leistende Dienst ist so festzusetzen, dass in der Pflegephase Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet wird und in der Nachpflegephase Dienst in einem Umfang geleistet wird, der mindestens dem Dienst entspricht, der vor der Pflegezeit geleistet worden ist. Eine Bewilligung bis zur Höchstdauer von 48 Monaten kommt nur in Betracht, wenn eine vollständige Ableistung der Pflege- und Nachpflegephase vor Beginn des Ruhestandes möglich ist.

2.5 Urlaub ohne Dienstbezüge gem. § 8 NRiG

Nach § 8 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

- von mindestens einem Jahr bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt,

zu bewilligen.

Einem Antrag ist zu entsprechen, wenn

- zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern zulässig wäre (siehe Abschnitt II Nr. 3.1 "Nebentätigkeiten") und
- die Richterin oder der Richter ihr oder sein Einverständnis zur Verwendung auch in einem anderen Richteramt erklärt hat.

3. Elternzeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (§ 81 NBG, § 2 NRiG)

Nach § 81 NBG, § 2 NRiG i. V. m. § 6 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - MuSchEltZV) und § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter auf Antrag Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge zur Betreuung und Erziehung eines Kindes in ihrem Haushalt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Es besteht die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten in den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu verlagern. Ist ein Kind angenommen, in Adoptionspflege oder in Vollzeitpflege genommen, besteht der Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahre ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Die Elternzeit steht beiden Elternteilen zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu drei Zeitabschnitte pro Elternteil verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich (§ 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG). Die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts kann aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden, wenn sie für einen Zeitraum ab dem dritten Geburtstag des Kindes begehrt wird.

Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte können Elternzeit mit dem Ziel der völligen Freistellung vom Dienst beanspruchen. Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 32 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 MuSchEltZV). Für Richterinnen und Richter ist während der Elternzeit eine richterliche Teilzeitbeschäftigung im Umfang der Hälfte bis zu vier Fünfteln des regelmäßigen Dienstes zulässig. Bei Lehrkräften ist während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu drei Vierteln ihrer jeweiligen Regelstundenzahl zulässig. Mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten darf während der Elternzeit auch außerhalb des Beamten- oder Richterhältnisses eine Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 32 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

Eine Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung auf über 30 Wochenstunden während des Bezuges von Elterngeld für ein vor dem 01.09.2021 geborenes Kind stellt gem. § 28 Abs. 1 BEEG weiterhin eine Vollbeschäftigung i. S. d. BEEG dar und

kann somit zu einem Verlust des Elterngeldanspruchs führen. Um einen Verlust des Anspruchs auf Elterngeld zu vermeiden, sollte eine Teilzeitbeschäftigung von mehr als 30 Wochenstunden erst in Elternzeiten für nach dem 31.08.2021 geborene Kinder oder für Elternzeiten ohne Elterngeldbezug in Anspruch genommen werden.

Elternzeit wird auf Antrag auch Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt, die bei Antragstellung ohne Dienstbezüge beurlaubt sind (§§ 62, 64 NBG, §§ 7, 8 NRiG). Der erteilte Urlaub wird dann für die Dauer der Elternzeit aufgehoben und nach Beendigung der Elternzeit bis zum ursprünglich festgesetzten Ende fortgesetzt, soweit dieser Zeitpunkt nicht schon überschritten ist.

4. Höchstdauer von Urlaub und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, Urlaub nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 64 Abs. 1 NBG dürfen nach § 65 NBG für Beamtinnen und Beamte insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann die Freistellung über die genannte Höchstdauer hinaus bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen bis zum Ende des Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden. Bei der Bewilligung von Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG darf die Höchstdauer überschritten werden, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Die nach den §§ 7 und 8 NRiG für Richterinnen und Richter bewilligten Urlaubszeiten - ohne Dienstbezüge - dürfen nach § 10 Satz 1 NRiG insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei Urlaub nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NRiG, wenn es der Richterin oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren (§ 10 Satz 2 NRiG).

Elternzeit wird auf die gesetzliche Höchstdauer für unterhältige Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen nicht angerechnet.

5. Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten

Gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsische Arbeitszeitverordnung (Nds. ArbZVO) kann bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, die ermäßigte Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt werden. Ist die regelmäßige Arbeitszeit mindestens um ein Fünftel ermäßigt worden, so können einzelne Arbeitstage dienstfrei bleiben, jedoch nicht mehr als zwei aufeinander folgende; bei Beamtinnen und Beamten, für die auch der Sonnabend und der Sonntag Arbeitstage sind, nicht mehr als vier aufeinander folgende. Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder es rechtfertigen, können im Zuge einer ungleichmäßigen Verteilung der ermäßigten Arbeitszeit auch bis zu zehn aufeinander folgende Arbeitstage dienstfrei bleiben.

Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach §§ 62, 62a NBG mindestens um ein Drittel der Regelstundenzahl ermäßigt ist, ist mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche zu ermöglichen. Dies sollte auch den übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermöglicht werden (vgl. RdErl. d. MK v. 07.04.2017, SVBl. S. 304, geändert durch RdErl. d. MK vom 01.07.2022, SVBl. S. 399).

Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 62 NBG darf dieser Freistellungszweck nicht erschwert werden.

Für Teilzeitbeschäftigte, die an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, ist nach Abschnitt 7 Abs. 3 der Vereinbarung über die Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 23.04.1999 (Nds. MBl. 1999 S. 194) für jeden der für sie festgelegten Arbeitstage die Kernzeit in der Weise festzusetzen, dass zumindest in

Teilen Übereinstimmung mit den für Vollzeitbeschäftigte vorgesehenen Kernzeiten besteht. Ist für Teilzeitbeschäftigte eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit in der Weise vorgesehen, dass sie an einzelnen Wochentagen wie Vollzeitbeschäftigte arbeiten, so ist für diese Tage die für Vollzeitbeschäftigte geltende Kernzeit maßgebend.

6. Änderung oder vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigung, Urlaub ohne Dienstbezüge oder Familienpflegezeit

Die Entscheidung über die Freistellung bindet die Beamtin, den Beamten, die Richterin, den Richter und die Dienststelle.

Eine Änderung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit oder die Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs ohne Dienstbezüge soll zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung in dem bisherigen Umfang oder die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ist in aller Regel ausgeschlossen, solange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 NBG kann nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

In besonderen Härtefällen soll auf Antrag der Richterin oder des Richters eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zugelassen werden, wenn der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann.

In folgenden Fällen ist die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung als Freijahr mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen:

- bei Beendigung des Richterverhältnisses (§§ 21 und 24 Deutsches Richterrecht - DRiG), bei Entfernung aus dem Richterverhältnis (§ 11 des Niedersächsischen Disziplingesetzes - NDiszG - i. V. m. § 94 NRiG) sowie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (§ 11 NRiG),
- bei einem auf Antrag der Richterin oder des Richters erfolgten Wechsel des Dienstherrn,
- wenn Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
- soweit der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann (§ 9 Abs. 1 NRiG).

Sofern die Pflegephase einer Familienpflegezeit zunächst auf weniger als 24 Monate festgesetzt worden ist, ist diese auf Antrag bis zu einer Dauer von 24 Monaten zu verlängern, sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin vorliegen. Die Nachpflegephase ist in diesem Fall entsprechend zu verlängern. Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit während der Pflegephase weg, wird das Ende der Pflegephase auf den Ablauf des Monats neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Die Nachpflegephase ist entsprechend zu verkürzen. Darüber hinaus ist die Familienpflegezeit mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

- bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Fällen des § 21 BeamStG bzw. bei Beendigung des Richterverhältnisses (§§ 21 bis 24 DRiG), bei Entfernung aus dem Richterverhältnis (§ 11 NDiszG i. V. m. § 94 NRiG) sowie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (§ 11 NRiG),
- bei einem auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters erfolgten Wechsel des Dienstherrn,

- wenn Umstände eintreten, welche die vorhergesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder
- soweit der Beamtin oder dem Beamten, der Richterin oder dem Richter während der Pflegephase die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Falle eines Beschäftigungsverbotes nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften, einer Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären Gründen von bis zu drei Jahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NRiG soll die Familienpflegezeit anstelle eines Widerrufs unterbrochen werden.

Elternzeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet oder innerhalb des zulässigen Rahmens verlängert werden. Ohne Zustimmung des Dienstherrn kann die Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG) vorzeitig beendet werden (§ 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG).

7. Antragsverfahren

Teilzeitbeschäftigung, Familienpflegezeit, Elternzeit und Urlaub ohne Dienstbezüge werden nur auf Antrag gewährt. Die Beschäftigten können also selbst entscheiden, ob und für welchen Zeitraum sie einen Antrag stellen wollen. Bei der Elternzeit ist dabei der Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu beachten. Im Übrigen wird es aus Gründen der Personalplanung (Einsatz von Ersatzkräften/Rückkehr von ehemals freigestellten Beschäftigten) bei Freistellungen vom Dienst häufig erforderlich sein, dass Bewilligungen für eine bestimmte Mindestdauer oder zu bestimmten Zeitpunkten (z. B. bei Lehrkräften zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres) ausgesprochen werden. Es empfiehlt sich deshalb, vor der Antragstellung mit der zuständigen Personaldienststelle diese Fragen zu klären.

Für Beamtinnen und Beamte gilt: Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge können mit Ausnahme der Elternzeit, der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 62 Abs. 2 NBG und der Familienpflegezeit nach § 62a Abs. 10 NBG nur von „Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen“ beantragt werden. Das bedeutet: Während der Ausbildung darf nur Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen oder eine Familienpflegezeit bewilligt werden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird. Nach der Ausbildung sind Teilzeitbeschäftigung, Familienpflegezeit und Urlaub ohne Dienstbezüge generell zulässig, ganz gleich, ob es sich um ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit handelt. Zulässig ist ferner, den Antrag bereits vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe usw. zu stellen. Entscheidend ist, dass der Bewilligungszeitraum in eine Zeit des Beamtenverhältnisses mit Dienstbezügen fällt.

Für Richterinnen und Richter gilt: Teilzeitbeschäftigung und Urlaub können ausnahmslos nur von "Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen" beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich gestellt und auf dem Dienstweg der oder dem Dienstvorgesetzten vorgelegt werden. Er muss den gewünschten Zeitraum und den Umfang der Arbeitszeit-ermäßigung enthalten. Häufig wird die Ermäßigung um die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Regelstundenzahl angestrebt. Für Beamtinnen und Beamte ist eine weitergehende Ermäßigung aus familiären Gründen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG, während der Pflegephase der Familienpflegezeit nach § 62a Abs. 3 Nr. 1 NBG und während der Elternzeit möglich. Zudem ist bei Beamtinnen und Beamten eine Reduzierung z. B. um ein Drittel, ein Viertel oder auch nur eine stundenweise Ermäßigung denkbar, wenn dies personalwirtschaftlich (Ersatzkräfte) vertretbar ist. Den individuellen Bedürfnissen kann also weitgehend Rechnung getragen werden. Richterinnen und Richter haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes. Beantragen sie Teilzeitbeschäftigung von mehr als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes, so ist diese zu bewilligen, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Antrag sollte rechtzeitig, nach Möglichkeit etwa sechs Monate vor dem gewünschten Beginn, gestellt werden. Elternzeit muss für den Zeitraum bis zum dritten Geburtstag spätestens sieben Wochen vor Beginn beantragt werden, wobei anzugeben ist, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird. In Bezug auf die Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitpunkt s. a. Nr. 3 Abs. 3. Elternzeit für den Zeitraum ab dem dritten Geburtstag muss spätestens 13 Wochen vor dem Beginn beantragt werden. Eine darüber hinausgehende vorherige Anzeige, dass eine Übertragung eines Anteils der Elternzeit erfolgen soll, ist nach der Aufhebung des § 6 Abs. 2 MuSchEltZV nicht mehr erforderlich.

Der Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Freistellung zu stellen (§ 9 Abs. 2 NRiG).

II. Wie wirken sich Teilzeitbeschäftigung und Beurteilung bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auf das Dienstverhältnis aus?

1. Laufbahnrecht

1.1 Teilzeitbeschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeit laufbahnrechtlich gleich zu behandeln, d. h. die Zeiten sind voll zu berücksichtigen.

Wird im NBG oder in den Laufbahnvorschriften lediglich ein kalendermäßig zu bestimmender Zeitablauf vorausgesetzt (vgl. z. B. § 20 Abs. 3 NBG), so kommt es allein auf den Ablauf dieses Zeitraums an. Der Umfang der Beschäftigung ist insofern ohne Belang.

1.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG und Elternzeit ohne Dienstbezüge nach den nach § 81 NBG geltenden Rechtsvorschriften verkürzen die Probezeit, wenn nach Ablauf des für die Probezeit vorgesehenen Zeitraums die Bewährung festgestellt werden kann (§ 7 Abs. 3 Satz 3 NLVO). Kann die Bewährung zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden, wird die Probezeit bis zu einer Feststellung der Bewährung fortgesetzt, längstens jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren. Mit der Bewährungsfeststellung verkürzt sich die Probezeit um den dann noch verbleibenden Rest der Probezeit. Hierbei darf die Mindestprobezeit durch die Verkürzung nicht unterschritten werden. Kann die Probezeit aufgrund einer Elternzeit ohne Dienstbezüge oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen nicht begonnen werden, ist im Rahmen eines Nachteilsausgleichs eine frühere Beförderung möglich. In diesen Fällen verkürzt sich die Dauer des Beförderungsverbotes nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG je Kind oder Pflegefall um die tatsächliche Verzögerung, höchstens jedoch um ein Jahr, bei mehreren Kindern höchstens um drei Jahre (§ 13 Abs. 2 und 3 NLVO).

2. Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten

Auch teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 NBG verpflichtet, über die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren oder u. U. Mehrarbeitsvergütung oder - bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit - anteilige Besoldung zu zahlen, wenn mehr als ein Achtel der ermäßigten wöchentlichen Arbeitszeit im Monat Mehrarbeit geleistet wurde. Die Überschreitung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes stellt keine Mehrarbeit dar.

3. Nebentätigkeiten

3.1 Teilzeitbeschäftigung nach §§ 61 NBG, 6 NRiG und Urlaub ohne Dienstbezüge nach §§ 64 NBG, 8 NRiG

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ist nach § 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 2 NBG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Satz 1 NRiG davon abhängig, dass die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit einer zeitlichen Beanspruchung auszuüben, die auch bei Vollzeitbeschäftigten zulässig wäre. Im Übrigen sind Ausnahmen nur zulässig, soweit dies mit dem Beamten- oder Richterverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung schuldhaft verletzt, so soll die Bewilligung widerrufen werden.

Ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nach dem Vergütungsbegriff des § 7 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Entgelt sind auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfang sowie Tage- und Übernachtungsgelder anzusehen, soweit sie die nach den Bestimmungen des Landes zu gewährenden reisekostenrechtlichen Entschädigungen übersteigen.

3.2 Freistellung aus familiären Gründen, Familienpflegezeit (§§ 62, 62 a NBG, §§ 7, 7a NRiG)

Während einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen oder einer Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit darf eine Nebentätigkeit grundsätzlich nur unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen zeitlichen Umfang ausgeübt werden wie bei einer Vollzeitbeschäftigung, da die durch Teilzeitbeschäftigung oder den Urlaub gewonnene freie Zeit für die Betreuung oder Pflege eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen genutzt werden soll. Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§§ 62 Abs. 3, 62a Abs. 7 NBG, §§ 7 Abs. 2, 7a Abs. 7 NRiG).

3.3 Elternzeit (§ 81 NBG, § 2 NRiG)

Während einer Elternzeit darf eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Stunden wöchentlich außerhalb des Beamten- oder Richterverhältnisses nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ausgeübt werden (§ 7 Abs. 2 MuSchEltZV).

4. Teilnahme an Fortbildungen

Auch während der Elternzeit bzw. Beurlaubung besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen. Die Fahrtkosten werden im selben Rahmen wie während der Beschäftigung erstattet. Im selben Rahmen besteht auch Versicherungsschutz.

Allerdings findet durch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung keine Wiederaufnahme der dienstlichen Tätigkeit statt und begründet deshalb keine versorgungsrechtlichen Ansprüche.

Ein unmittelbarer Zugriff auf das Fortbildungsportal im Netz von außerhalb der Dienststelle ist nicht möglich. Über die ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen bedarf es einer Information der oder des abwesenden Beschäftigten über die Dienststelle.

5. Dienstjubiläum

5.1 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 3 der Dienstjubiläumsverordnung (DJubVO) werden bei der Berechnung des Dienstjubiläums die Zeiten einer hauptberuflichen Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Auf die Höhe der Jubiläumszuwendung hat die Teilzeitbeschäftigung keinen Einfluss.

5.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 DJubVO als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt. Zum Beispiel sind gem.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 a) DJubVO Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind für das Dienstjubiläum unschädlich.

6. Erholungsurlaub

6.1 Teilzeitbeschäftigung

Der Erholungsurlaub steht in gleicher Höhe zu wie bei einer Vollzeitbeschäftigung. Das gilt auch für einen Zusatzurlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO). Bei einem Anspruch auf Zusatzurlaub für Schicht- und Nachtdienst wird auf die Besonderheit in § 6 NEUrIVO hingewiesen. Ist bei einer Teilzeitbeschäftigung die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Der Zusatzurlaub (§§ 6, 7 NEUrIVO) wird nicht gemindert. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Tages von mindestens 0,5, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet (§ 4 Abs. 3 NEUrIVO). Bei einer Teilzeitbeschäftigung als Freijahr wird die Dauer des Erholungsurlaubs in dem Jahr, in dem eine volle Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, nach § 5 Abs. 4 Satz 1 NEUrIVO für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um ein Zwölftel gekürzt und im Übrigen nach § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NEUrIVO berechnet (§ 5 Abs. 6 NEUrIVO).

6.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (einschl. Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst)

Ein Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen einer anderweitigen Beurlaubung keine Dienstleistung erbracht wird. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge während eines Teils des Urlaubsjahres führt zur anteiligen Kürzung des Erholungsurlaubs um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 NEUrIVO). Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Tages von mindestens 0,5, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet (§ 4 Abs. 3 NEUrIVO).

Wurde der zustehende Erholungsurlaub vor Antritt der Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst nicht oder nur teilweise genommen, so wird der Resturlaub nach Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr gewährt. Vorher zuviel gewährter Erholungsurlaub wird von dem Erholungsurlaub abgezogen, der nach der Elternzeit zusteht (§ 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NEUrIVO).

7. Sonderurlaub

7.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Möglichkeiten der Erteilung von Sonderurlaub nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO) werden durch das Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Urlaub aus verschiedenen Gründen während desselben Zeitraumes ist nicht möglich. Eine Beurlaubung kann nicht unterbrochen werden, um die Möglichkeiten der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung auszuschöpfen.

8. Besoldung, Kindergeld

8.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen), die Anwärterbezüge und die jährliche Sonderzahlung nach § 63 Abs. 1 NBesG im Monat Dezember werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 11 Abs. 1 NBesG). Bei der Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit wird die während der gesamten Familienpflegezeit (Pflege- und Nachpflegephase) durchschnittlich zu leistende Arbeitszeit für die Bemessung der Dienstbezüge zugrunde gelegt. Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte der oder des Teilzeitbeschäftigten

ten oder eine andere kindergeldberechtigte Person im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag vollbeschäftigt oder Versorgungsempfängerin bzw. Versorgungsempfänger ist oder wenn beide Ehegatten bzw. mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag beschäftigt sind. In solchen Fällen werden der Familienzuschlag der Stufe 1, der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, als wären beide (mehrere) Berechtigte vollbeschäftigt (nach § 35 Abs. 4 und 5 NBesG der Familienzuschlag der Stufe 1 je zur Hälfte, der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen je nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder grundsätzlich derjenigen berechtigten Person, die das Kindergeld bezieht). Bei zwei teilzeitbeschäftigten Ehegatten, von denen einer unterhältlich beschäftigt ist, deren Arbeitszeit aber insgesamt die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreicht, steht der Ehegattenanteil jeweils zur Hälfte und der Kinderanteil in ungekürztem Umfang zu.

Die festgesetzte Erfahrungszeit wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Bei Beamtinnen und Beamten, die Anwärterbezüge erhalten haben und die vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 60 Abs. 2 NBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

Jährliche Sonderzahlungen nach § 63 Abs. 2 NBesG stehen für Kinder, für die im Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, in voller Höhe zu.

Die vermögenswirksamen Leistungen nach § 64 NBesG betragen monatlich 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der regelmäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit gilt Entsprechendes.

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

8.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (mit Ausnahme der Elternzeit)

Bei einer Beurlaubung entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge und jährliche Sonderzahlungen für die Dauer des Urlaubs.

Der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter, der oder dem Urlaub ohne Dienstbezüge

- nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG oder § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NRiG für bis zu sechs Monate zur Betreuung oder Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
- nach § 9a Abs. 4 Nds. SURIVO für bis zu drei Monate zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase

bewilligt worden ist, wird für den Zeitraum einer Betreuung, Pflege oder Begleitung auf Antrag ein Vorschuss auf die nach Beendigung der Beurlaubung zustehenden Dienstbezüge gewährt (§ 11 Abs. 6 NBesG).

Die Verlängerung der in einer Erfahrungsstufe abzuleistenden Erfahrungszeit unterbleibt gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 NBesG hinsichtlich

- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen,
- Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

- Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
- Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

Für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsstufen R 1 und R 2 gilt dies nach der Verweisungsvorschrift des § 33 NBesG entsprechend.

Bei Beamtinnen und Beamten, die Anwärterbezüge erhalten haben und die vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 60 Abs. 2 NBesG), wird die Zeit des Urlaubs nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so dass sich diese um die Zeit des Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

Die vermögenswirksamen Leistungen entfallen für die Kalendermonate, in denen die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter keine Dienstbezüge erhält.

8.3 Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst

Bei einer Elternzeit nach § 81 NBG oder § 2 NRiG unter völliger Freistellung vom Dienst entfällt der Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge sowie jährliche Sonderzahlungen. Bei Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit erhält die Beamtin oder Richterin, wenn sie nicht teilzeitbeschäftigt ist, einen Zuschuss nach Maßgabe des § 5 MuSchEltZV.

Die in einer Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit wird nach Beendigung der Elternzeit nicht verlängert. Entsprechendes gilt für die Erfahrungszeiten der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die Elternzeit wird auf die in Nr. 8.2 Abs. 5 genannten Mindestdienstzeiten angerechnet. Vermögenswirksame Leistungen stehen während der Elternzeit nicht zu.

Der Anspruch auf Kindergeld wird nicht berührt. Die Zahlung erfolgt durch die Familienkassen der Agentur für Arbeit (BA).

9. Beihilfe, Heilfürsorge und Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung

9.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Berechtigung besteht uneingeschränkt (§ 80 Abs. 1, § 114 Abs. 1 und § 115 Abs. 3 NBG).

9.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (mit Ausnahme der Elternzeit)

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe nach den §§ 80 oder 80 a NBG oder Heilfürsorge.

Für die während der Zeit einer Beurlaubung entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe nach § 80 NBG auch nicht nach Beendigung der Beurlaubung gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor der Beurlaubung entstandene Aufwendungen beziehen, können - im Rahmen der Jahresfrist - auch während des Urlaubs gestellt werden. Ggf. entsteht durch den Verlust der eigenen Beihilfeberechtigung (als Folge einer Beurlaubung) ein Anspruch als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines anderen Beihilfeberechtigten.

Abweichend hiervon besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach §§ 80 oder 80 a NBG oder Heilfürsorge nur in den in § 80 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NBG genannten Fällen:

- eines Sonderurlaubs nach § 68 Abs. 2 NBG, wenn dessen Dauer einen Monat nicht übersteigt,
- eines Wahlvorbereitungsurlaubs nach § 69 Abs. 1 NBG,
- eines Urlaubs nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG oder § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NRiG für bis zu sechs Monate zur

Betreuung oder Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder

- eines Urlaubs nach § 9 a Abs. 4 der Nds. SurIVO für bis zu drei Monate zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.

9.3 Elternzeit

Ein Anspruch auf Beihilfe nach §§ 80 oder 80 a NBG besteht auch während der Elternzeit (§ 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NBG). Außerdem werden für die Dauer der Elternzeit (auch soweit diese im Wege der Herabsetzung der Arbeitszeit gewährt wird) die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge sowie ohne Leistungen nach § 56 NBesG - Auslandsbesoldung) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchEltZV). Für die Zeit des Bezugs des Elterngeldes nach §§ 4 und 4 c BEEG werden Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten mit Anwärterbezügen auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über den genannten Erstattungsbetrag hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 MuSchEltZV). Für andere Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung in voller Höhe weitergezahlt, solange keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchEltZV). Entsprechendes gilt für die auf die Beamtin oder den Beamten entfallenden Beiträge für die freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9 Abs. 3 MuSchEltZV).

Während der Elternzeit besteht auch der Anspruch auf Heilfürsorge weiter (§ 114 Abs. 1 und § 115 Abs. 3 NBG). Da durch die Leistungen der Heilfürsorge eine Grundversorgung im Krankheitsfall sichergestellt wird, ist hier eine ergänzende Krankenversicherung nicht erforderlich. Deshalb entfällt eine Erstattung von Beiträgen für eine Krankenversicherung, eine ruhende Versicherung oder eine Anwartschaftsversicherung. Für die Erstattung von Beiträgen für die Pflegeversicherung gelten die Ausführungen im ersten Absatz entsprechend.

Es sind nur Beiträge erstattungsfähig, die für einen Grundversicherungsschutz von Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten erforderlich sind. Hierzu gehören nicht Beiträge für freiwillige Zusatzversicherungen.

10. Beamten-/Richterversorgung

10.1 Vorbemerkung

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen, der niedersächsischen Kommunen sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richtet sich nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG). Nach § 2 Abs. 1 NRiG gilt das NBeamtVG für die Richterinnen und Richter des Landes entsprechend. Die nachfolgenden Aussagen gelten deshalb gleichermaßen für Richterinnen und Richter.

Das Ruhegehalt aus einem Beamtenverhältnis ergibt sich aus der Anwendung des Ruhegehaltssatzes auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 16 NBeamtVG).

Der Ruhegehaltssatz berechnet sich aus der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Er beträgt nach § 16 Abs. 1 NBeamtVG für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, jedoch höchstens 71,75 Prozent und mindestens 35 Prozent (amtsabhängige Mindestversorgung, § 16 Abs. 3 Satz 1 NBeamtVG).

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind Zeiten im Beamtenverhältnis sowie bestimmte, vor Berufung in das Beamtenverhältnis liegende Zeiten (z. B. Wehrdienst-/Zivildienstzeiten, Studienzeiten, Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) unter besonderen Voraussetzungen (sog. Vordienstzeiten - §§ 8 bis 12 NBeamtVG). Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um zwei Drittel der Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollaufnahme des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit, § 15 Abs. 1 NBeamtVG).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 5 NBeamtVG sind in der Regel die Dienstbezüge aus dem letzten Beförderungsdienst, sofern diese mindestens zwei Jahre bezogen wurden.

Mindestens ist ein Ruhegehalt zu zahlen, das sich aus 65 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 ergibt (amtsunabhängige Mindestversorgung, § 16 Abs. 3 Satz 2 NBeamtVG).

Bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze ist das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag zu verringern (§ 16 Abs. 2 NBeamtVG), s. Nr. 10.5.

10.2 Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs (§ 4 NBeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG grundsätzlich erst nach Ableistung einer fünfjährigen Wartezeit gewährt. Dienstzeiten werden nur berücksichtigt, wenn sie ruhegehaltfähig sind (s. Nr. 10.3). Bei dem Fünfjahreszeitraum nach § 4 Abs. 1 NBeamtVG handelt es sich um eine kalendermäßige Frist. Die Frist verlängert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht.

10.3 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6, 10 NBeamtVG)

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 3 NBeamtVG). Die Zeit einer Beschäftigung mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit zählt demnach zu drei Vierteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NBeamtVG). Sie können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn anerkannt ist, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Bei Beurlaubungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit darüber hinaus in der Regel von der Erhebung eines Versorgungszuschlags in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abhängig zu machen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 NBeamtVG).

10.4 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 NBeamtVG)

Auch bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die mit dem letzten Amt verbundenen vollen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG).

Ruhegehaltfähig sind in der Regel die mit dem letzten erreichten Beförderungsdienst verbundenen Dienstbezüge. Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Beförderungsdienst in den Ruhestand getreten oder in den Ruhestand versetzt worden und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NBeamtVG). Für die Erfüllung der Zweijahresfrist kommt es nicht darauf an, ob die Beamtin oder der Beamte in der fraglichen Zeit teilzeitbeschäftigt war. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind jedoch nur in die Zweijahresfrist einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG).

10.5 Auswirkungen auf den Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (§ 16 Abs. 2 NBeamtVG)

Wird eine Beamtin oder ein Beamter vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, so vermindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG. Dieser beträgt

- a) bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG, wenn keine Schwerbehinderung vorliegt, 3,6 Prozent für jedes Jahr vom Ruhestandsbeginn bis zum Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze,
- b) bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG, wenn eine Schwerbehinderung vorliegt, 3,6 Prozent für jedes Jahr bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, 3,6 Prozent für jedes Jahr bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres, höchstens jedoch 10,8 Prozent.

Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in einem Beamten- oder Richterverhältnis, mit Wehr- oder Zivildienstzeiten oder im Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder mit Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung - soweit diese nicht in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen - zurückgelegt hat oder der Beamtin oder dem Beamten Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes zuzuordnen sind. Sich überschneidende Zeiten werden nur einfach berücksichtigt. Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird das Ruhegehalt nicht vermindert, wenn die Beamtin oder der Beamte das 63. Lebensjahr vollendet hat und über mindestens 40 Jahre mit den genannten Zeiten verfügt (§ 16 Abs. 2 Satz 5 NBeamtVG). Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor 1964 geboren wurden, sowie in Fällen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor 2024 gelten zum Teil günstigere Übergangsregelungen (§ 90 Abs. 2 und 4 NBeamtVG).

Bei der Berechnung der vorgenannten Beschäftigungszeiten werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung vollumfänglich berücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch nur berücksichtigt, soweit die Ruhegehaltfähigkeit des Beurlaubungszeitraums anerkannt ist.

10.6 Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 55 NBeamtVG)

Beamtinnen und Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes, des Werkdienstes im JVD und des Feuerwehrdienstes, für die eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze gilt, erhalten bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze einen Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nach § 55 NBeamtVG in Höhe von bis zu 4.091 Euro. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind, erhalten den Ausgleich nach § 55 Abs. 3 NBeamtVG nicht.

10.7 Elternzeit und Kindererziehung, Pflege

Zeiten einer Elternzeit sowie Zeiten einer Kindererziehung, die in Freistellungen nach §§ 61, 62 und 64 NBG bzw. §§ 6 bis 8 NRiG fallen und für Kinder gewährt werden, die nach dem 31.12.1991 geboren sind, sind nicht ruhegehaltfähig. Das Ruhegehalt erhöht sich aber um einen Kindererziehungszuschlag und ggf. um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 NBeamtVG. Dies gilt nicht, wenn wegen der Erziehung des Kindes Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist.

Für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person wird nach § 60 NBeamtVG ein Pflege- oder Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht, wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Zu den Fragen, die mit dem Kindererziehungszuschlag, dem Kindererziehungsergänzungszuschlag, dem Pflegezuschlag und dem Kinderpflegeergänzungszuschlag zusammenhängen, wird auf folgende Merkblätter des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) verwiesen:

- "Merkblatt über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags nach § 58 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)",
- "Merkblatt über den Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)" und
- "Merkblatt über den Pflegezuschlag und den Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)".

Die Merkblätter können beim NLBV (Adresse siehe Nr. 10.8) angefordert werden. Sie stehen auch auf der Homepage des NLBV (www.nlbv.niedersachsen.de) zum Download bereit.

10.8 Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte zu versorgungsrechtlichen Fragen erteilt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Referat 23, 30149 Hannover, Telefon: 0511 925-0, im Übrigen die zuständige Pensionsbehörde.